

**GEMEINSAME BESCHLUSSVORSCHLÄGE DES
VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS**

gemäß § 108 AktG
zu den Punkten der Tagesordnung der
1. ordentlichen Hauptversammlung der
Steyr Motors AG
am 7.5.2025

**1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses samt
Lagebericht und des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts
für das Geschäftsjahr 2024**

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2024 ist durch Billigung durch den Aufsichtsrat in dessen Sitzung vom 12.3.2025 gemäß § 96 Abs 4 AktG festgestellt.

Der Jahresabschluss samt Lagebericht und der vom Aufsichtsrat erstattete Bericht für das Geschäftsjahr 2024 können am Sitz der Gesellschaft und auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://ir.steyr-motors.com/event/hauptversammlung-2025/> bezogen werden.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, von dem zum 31.12.2024 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von EUR [XX] eine Dividende in Höhe von EUR 0,55 je dividendenberechtigter Aktie, das sind in Summe EUR 2.860.000,00, an die Aktionäre auszuschütten und den verbleibenden Restbetrag auf neue Rechnung vorzutragen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung des Alleinvorstands der Steyr Motors AG für das (Teil-)Geschäftsjahr 2024

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung des im Geschäftsjahr 2024 seit Umwandlung der Gesellschaft in eine AG (die Steyr Motors AG) amtierenden Alleinvorstands Julian Cassutti für den Zeitraum vom 19.10.2024 bis zum 31.12.2024 zu beschließen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder der ehemaligen Geschäftsführung der Mutares Austria Holding-01 GmbH (jetzt Steyr Motors AG) für das (Teil-)Geschäftsjahr 2024.

Die Mutares Austria Holding-01 GmbH (jetzt Steyr Motors AG) wurde in eine Aktiengesellschaft umgewandelt, die Firmenbucheintragung erfolgte zum 19.10.2024

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der Geschäftsführer der Mutares Austria Holding-01 GmbH, nämlich Andreas Walter Zopf und Julian Cassutti, für das (Teil-)Geschäftsjahr 2024 zu beschließen, das ist für Herrn Andreas Walter Zopf der Zeitraum vom 1.1.2024 bis zum Zeitpunkt seiner Abberufung, das war der 24.7.2024, und für Herrn Julian Cassutti der Zeitraum vom 1.1.2024 bis zum 18.10.2024.

5. Beschlussfassung über die Entlastung des Geschäftsführers der ehemaligen Steyr Motors Betriebs GmbH für das (Teil-)Geschäftsjahr 2024.

Die Steyr Motors Betriebs GmbH wurde als übertragende Gesellschaft gemäß Verschmelzungsvertrag vom 27.9.2024 mit der Mutares Austria Holding-01 GmbH verschmolzen. Die Verschmelzung wurde mit Wirkung zum 15.10.2024 in das Firmenbuch eingetragen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung des Geschäftsführers der ehemaligen Steyr Motors Betriebs GmbH, nämlich Julian Cassutti, für das (Teil-)Geschäftsjahr 2024 zu beschließen das ist der Zeitraum vom 1.1.2024 bis zum 18.10.2024.

6. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats der Steyr Motors AG für das Geschäftsjahr 2024

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im (Teil-)Geschäftsjahr 2024, seit Umwandlung der Gesellschaft in eine AG (die Steyr Motors AG) amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats, für den Zeitraum vom 19.10.2024 bis zum 31.12.2024 zu beschließen.

7. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2025

Zu diesem Tagesordnungspunkt hat nur der Aufsichtsrat einen Beschlussvorschlag zu erstatten.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Grant Thornton ALPEN-ADRIA Wirtschaftsprüfungs GmbH, FN 580703 a, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, August-Jaksch-Straße 2, zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1.1.2025 bis zum 31.12.2025 zu bestellen.

**8. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in den
Punkten 8.1. Satz 1, 8.7., 8.9. und 9.5.**

Beschluss 8 a)

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, den Punkt 8.1. der Satzung wie folgt zu ändern:

Bestehende Vorschrift (Punkt 8.1. Satz 1):

"Die Hauptversammlung der Gesellschaft findet grundsätzlich an ihrem Sitz oder an einem anderen vom Vorstand bestimmten Ort im Inland statt."

"The General Meeting of the company shall generally be held at its registered office or at another location in Austria determined by the Management Board."

Neue Vorschrift bzw. geänderter Text (Punkt 8.1. Satz 1):

"Die Hauptversammlung der Gesellschaft findet grundsätzlich an ihrem Sitz oder in einer der österreichischen Landeshauptstädte (inkl. Wien) statt. Wo konkret an einem dieser Orte die Hauptversammlung stattfindet, bestimmt das einberufende Organ im Rahmen der Einberufung."

"The General Meeting of the company generally takes place at its registered office or in one of the Austrian provincial capitals (including Vienna). The specific location of the General Meeting at one of these places is determined by the convening body when the meeting is convened."

Beschluss 8 b)

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, den Punkt 8.7. der Satzung wie folgt zu ändern:

Bestehende Vorschrift (Punkt 8.7.):

"Jede Stückaktie gewährt eine Stimme. Sofern nicht das Gesetz oder die Satzung eine größere Mehrheit vorschreiben, beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen."

"Each no-par value share shall grant one vote. Unless a larger majority is required by law or the Articles of Association, the General Meeting shall adopt resolutions with a simple majority of the votes cast."

Neue Vorschrift bzw. geänderter Text (Punkt 8.7.):

"Jede Stückaktie gewährt eine Stimme. Sofern nicht das Gesetz oder die Satzung eine größere Mehrheit vorschreiben, beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen."

Das Stimmrecht kann auch durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Vollmacht muss einer bestimmten Person in Textform erteilt werden. Die Vollmacht muss der Gesellschaft übermittelt und von dieser aufbewahrt oder nachprüfbar festgehalten werden."

"Each no-part value share shall grant one vote. Unless a larger majority is required by law or the Articles of Association, the General Meeting shall adopt resolutions with a simple majority of the votes cast. Voting rights may also be exercised by authorized representatives. The authorization must be granted to a specific person in text form. The proxy authorization must be submitted to the company and retained by it or recorded in a verifiable manner."

Beschluss 8 c)

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, den Punkt 8.9. neu in die Satzung aufzunehmen:

Neue Vorschrift (Punkt 8.9.):

"Die Hauptversammlung kann gemäß den Bestimmungen des Virtuelle Gesellschaftersammlungen-Gesetzes auch als einfache virtuelle Versammlung, moderierte virtuelle Versammlung oder hybride Versammlung durchgeführt werden. Das einberufende Organ entscheidet einerseits, ob die Hauptversammlung als physische oder virtuelle Versammlung stattfindet, und andererseits, ob – wenn sie als

virtuelle Versammlung stattfindet – sie als einfache virtuelle Versammlung, moderierte virtuelle Versammlung oder hybride Versammlung stattfindet. In der Einberufung einer virtuellen Versammlung ist anzugeben, welche organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Versammlung bestehen."

"The General Meeting may also be held as a simple virtual meeting, moderated virtual meeting or hybrid meeting in accordance with the provisions of the Virtual Shareholders' Meetings Act. The convening body decides on the one hand whether the General Meeting will be held as a physical or virtual meeting and on the other hand whether – if it is held as a virtual meeting – it will be held as a simple virtual meeting, a moderated virtual meeting or a hybrid meeting. When convening a virtual meeting, the organizational and technical requirements for participation in the virtual meeting must be specified."

Beschluss 8 d)

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, den Punkt 9.5. der Satzung wie folgt zu ändern:

Bestehende Vorschrift (Punkt 9.5.):

"Eine von der Hauptversammlung beschlossene Dividende ist, falls die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, 30 Tage nach der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung zur Zahlung fällig."

"Unless the General Meeting decides otherwise, a dividend resolved by the General Meeting is due for payment thirty days after the resolution is passed by the General Meeting."

Neue Vorschrift bzw. geänderter Text (Punkt 9.5.):

"Eine von der Hauptversammlung beschlossene Dividende ist, falls die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, 30 Tage nach der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung zur Zahlung fällig. Die Hauptversammlung ist ermächtigt, die Dividendenzahlung insofern zu ändern, als sie eine Zahlung in zwei (2) Raten über einen Zeitraum von maximal bis zum Ende des Geschäftsjahres, in dem die Dividende beschlossen wird, beschließen kann."

"Unless the General Meeting decides otherwise, a dividend resolved by the General Meeting is due for payment thirty days after the resolution is passed by the General Meeting. The General Meeting is authorized to change the dividend payment to the extent that it can decide on a payment in two (2) instalments over a maximum period up to the end of the financial year in which the dividend is declared."